

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. MV-26/2021

Biblis den 19.04.2021

Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	04.05.2021		nichtöffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	19.05.2021	2	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.05.2021		öffentlich
Gemeindevertretung	26.05.2021		öffentlich

Titel

Bevorstehende Gewerbesteuerrückzahlung und deren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen

Mitteilungstext:

Sachstand Klagen zur Gewerbesteuer eines bedeutsamen Gewerbesteuerpflichtigen

Seit dem 04.05.2015 liegen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis Erkenntnisse darüber vor, dass ein bedeutsamer Gewerbesteuerpflichtiger, von dessen Zerlegungsanteil die Gemeinde Biblis in den vergangenen Jahren stark profitiert hat, bei ihrem Standortfinanzamt der Hauptniederlassung Einspruch gegen die Gewerbesteuerermessbeträge der Jahre 2004 bis 2008 eingelegt hat. Der Einspruch gegen diese Bescheide war fristmäßig im Jahr 2015 erneut möglich, da eine Betriebsprüfung des Finanzamts einen neuen Gewerbesteuerermessbescheid erlassen hatte.

Der Gemeindevorstand ist damals darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Gewerbesteuerpflichtige Einspruch gegen die neu festgesetzten Gewerbesteuerermessbeträge (rd. 30 Mio. € für 2004 bis 2008) eingelegt hatte. Bei erfolgreicher Klage seien seitens der Gemeinde Biblis bis zu 18 Mio. € Gewerbesteuer zu erstatten.

Über diese Erkenntnisse und deren Auswirkungen wurde auch in den Rechenschaftsberichten der vergangenen Jahresabschlüsse ausführlich informiert.

Zum 12.04.2021 haben den Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis erstmals neue Informationen zum derzeitigen Stand des Klageverfahrens erreicht:

Das Verfahren bezüglich der Gewerbesteuerzerlegung 2006-2008 wird voraussichtlich mit einer Einigung zwischen dem Gewerbesteuerpflichtigen und der Finanzbehörde enden. Demnach ist für diesen Sachverhalt mit einer Gewerbesteuerrückerstattung inklusive der Zinsen in einer voraussichtlichen Höhe von

6.000.000 € - 7.000.000 €

auszugehen, welche von der Gemeinde Biblis mit Eingang des Bescheides vom Finanzamt voraussichtlich im Mai / Juni 2021 zu entrichten wäre.

Des Weiteren wurde der Gemeindevorstand über ein weiteres laufendes Klageverfahren in Kenntnis gesetzt, welches ebenfalls die Gewerbesteuererlegung betreffe. Bei erfolgreicher Klage könnte es zu einer weiteren Gewerbesteuerrückerstattung von 20 % bzw. 1/5 des Betrages von 6.000.000 – 7.000.000 €, hier ca. 1.500.000 € führen. In diesem Falle ist von einem längeren Verfahrenslauf (womöglich mehrere Jahre) auszugehen.

Sollte der Bescheid vom Finanzamt tatsächlich in dem genannten Zeitraum eingehen, so hat dies enorme Auswirkungen auf die Haushaltsführung des laufenden und auch der darauffolgenden Haushaltsjahre. Nach § 98 (2) HGO hat die Gemeinde Biblis für diesen Fall unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen. In Abhängigkeit der tatsächlichen Höhe der Gewerbesteuerrückzahlung ist ebenfalls mit einer Kreditaufnahme zu rechnen, da die derzeit vorhandenen liquiden Mittel eventuell nicht ausreichen werden, um einen reibungslosen Haushaltsvollzug bis zum Ende des Haushaltsjahres gewährleisten zu können.

Im Nachtragshaushaltsplan sind auch die durch die Gewerbesteuernachzahlung entstehenden Auswirkungen für die kommenden Haushaltsjahre einzubinden. Die Gemeinde Biblis wird die im Haushaltsplan 2021 und damit auch im Investitionsprogramm 2021-2024 beschlossenen Projekte wahrscheinlich nicht ohne weitere Kreditaufnahmen finanzieren können. Unabhängig davon bedarf die Nachtragssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße. Es ist zudem auch davon auszugehen, dass dabei das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen ist.

Nach dem Eintreffen des Bescheides vom Finanzamt und der damit feststehenden Höhe der Gewerbesteuerrückzahlung wird der Gemeindevorstand umgehend informieren.

Aufgrund der hierdurch derzeit vorherrschenden Planungsunsicherheiten empfiehlt die Finanzabteilung der Gemeinde Biblis dem Gemeindevorstand gem. § 107 HGO eine Haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen.